

Die Stände der oberösterreichischen und vorarlbergischen Herrschaften erklären Anton Florian von Liechtenstein, dass die Truppen ihre Rasttage in der Grafschaft einlegen, weil die Verpflegung teurer und die Gefahr des Desertierens in Graubünden größer sind. Ausf. o. O., 1719 Januar 17, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Eur hochfürstlich durchlaucht solle dem glaubwürdigen bericht nach, von dero hochfürstlichen herren rath und oberbeamten, auch denen underthanen dero reichsfürstenthumb Lichtenstein, mittelst abgelegt underthängister relation² wegen erlittener großer beschwerd und unkösten in dem jüngsten durchmarch der 2. kayserlichen löblichen regimenten infanterie von Langlet³ und von Laimbruck⁴, etc., insonderheit underthänigst geklagt worden seyn, welcher gestalten die rasttäg, bey solchen durchmarch von dißem vorarlbergischen orthen hinweg, und auf mehrbemelte dero Reichs⁵ underthanen, zu disseitiger enthebung verlegt worden wären.

Gleichwie aber von unß derley ohnnachbarliche zumuthung beschehen zu seyn, mit warheit niemande darthun, viel mehrers hingegen von uns eine nachbarliche compassion⁶ getragen wirdt, [2] daß eur hochfürstlich durchlaucht treü gehorsambste underthanen, mit übertragung aller mannschafft der sambtlichen regimenten, wegen der dißfahls ohnglicklicher situation nicht nur in einer nachtstation, sondern auch denen rasttügen bekümmeret werden sollen. Dieße rasttäg zumahlen denenselben nicht von wegen unßer, oder zu einiger sublevation⁷ disseitiger landtschafft underthanen, sonderen in dießer principal intention⁸ und absicht, durch eine persuasion⁹ von dern angeordnet landtsfürstlichen commission zu kommen seind, damit die kayserliche milliz in der letzten station vor dem Pass¹⁰ in Graupündten¹¹, umb sodann durch das Graupündtnerische Territorium (in welchen wegen großer gefahr der desertirung und costbaren verpflegung die trouppen nicht aufzuhalten) in uno continuo¹² durch fünff tage ohne anstoß oder rasttag marchiren zu können, annoch ihren rasttag genüssen möchten. Einfolglichen diße disposition¹³ aigentlich zu conservation¹⁴ der milliz und enthebung des kayserlichen æarrarii¹⁵ durch das Graupündtnerische Landt ohne unßer zuthuen angesehen gewest.

Also leben wir der underthängsten hoffnung, eur [3] hochfürstlich durchlaucht auff uns, oder disseitig mit dißem durchmarch ebenfahls betrangten, armen underthanen in höchst erleüchter erwegung, berührter umbstände, keine ohngnad werffen werden, und bitten underthänigst, viel mehrers bey der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät, unßeren allergnädigsten erblantsfürsten und herren, durch dero höchste vermögenheit dahin zu verhelffen,

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Bericht.

³ Philipp Freiherr von Langlet führte um 1721 das 25. Infanterieregiment. Vgl. *Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1878*, Wien 1877, S. 274.

⁴ Franz Karl Laimbruck (Laimpruch), Freiherr zu Epurg, war kaiserlicher Obrist und führte um 1718 das 22. Infanterieregiment. Vgl. *Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1880*, Wien 1879, S. 290.

⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁶ Sympathie.

⁷ Amtshilfe.

⁸ „principal intention“: fürstlichen (hauptsächlichen) Absicht.

⁹ Überzeugung.

¹⁰ Splügenpass.

¹¹ Graubünden, Kanton (CH).

¹² „in uno continuo“: in einem fort.

¹³ Verfügung.

¹⁴ Bewahrung.

¹⁵ Vermögen.

das die künfftige marchirung der kayserlichen trouppen nicht durch die dise landschafft oder Graupündten, sonderen die Tyrolische Lande¹⁶ nacher Italien dirigirt werden möchten, so daß eintzige mitl seyn kan, wardurch dero beschwerdte Reichs underthannen, welliche in derley oneribus publicis¹⁷ ohnvermeidentlich hart, und mit verpflegung, durch passirender, völliger mannschafft betroffen werden müssen, enthebt und conservirt wurden, zumahlen die römisch kayserliche und königlich catholische mayestät umbso ehender bey gründlicher vorstellung, allermildist entschliessen werden, alß wegen der gebirgig und rauchen strasse, der großen desertirungsgefahr und ohngemeinen extraspeesen in Graupündten, die transportirung der trouppen [4] hierdurch, dem kayserlichen, allerhöchsten dienst und interesse, hochschädlich, der milliz zumahlen sehr strapezierlich ankommt.

Die hochfürstlich sonderbahre gnade, welliche ihro hochfürstlich durchlaucht dero treü, gehorsambste Reichs underthannen und uns anmit, nach dero welthberümbten hochfürstlichen æquanimitet¹⁸ erzeugen, würdet forderist der höchste Gott, durch mittheillung einer höchst beglickten, langen regierung belohnen, wür aber nicht ermanglen, mit underthänigsten diensten, gehorsambist zu demmeriren, zu herzoglichen hulden und gnaden, uns underthänigst empfehlende. Euer hochfürstlich durchlaucht

Geben, den 17. Jenner 1719.

Präsentato¹⁹, den 24.

Underthänigst, gehorsambste

Stände der oberösterreichisch vorarlbergischen herrschafften.

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Von denen oberösterreichischen ständen vorarlbergischen herrschafften.

De dato 17. et präsentato 24. Januarii 1719.

¹⁶ Grafschaft Tirol, heute Bundesland (A).

¹⁷ „oneribus publicis“: Steuern. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 174.

¹⁸ Geduld.

¹⁹ Vorgelegt.